Von: Th Budich
An: verwaltung@agln.brandenburg.de
Datum: Di, 4. Feb 2014 14.49 Uhr
Betreff: 3.Erinnerung: fehlende Anlagen: SÜW-454 Unterlassung.(rechtswidrige ... Trink-Wasser Lübben, Zensur)

An: Amtsgericht Lübben
AG Lbn. 20 C 454/13

zu WIDERSPRUCH gegen folgende Zensur:
Zensur-Beschluss AG-LN mit Datum 15.11.2013 (Post 26.11.2013)
(abgelehnter Richter Holger Staudler)
unberechtigte Abmahnung, unzulässige Zensur+Untersagung, unzulässiger Beschluss mit einstweiliger Verfügung
gegen Meinungsfreiheit und wahre Tatsachendarstellungen im Internet bzgl. rechtswidrig verweigerter Auskünfte durch SÜW

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren! Wertes Gericht!

Erinnerung/Mahnung:

Mir wurden immer noch nicht die erforderliche Zahl von Abschriften / Ausfertigungen und Anlagen zugesandt!
Holen sie dies bitte unverzüglich bis zum 07.01.2014 nach.

Im Detail:
- Zum Schreiben SÜW-RA-Werner-13.12.2013 fehlt ein 2.er Satz Anlagen.
- Bereits dem Verfügungsantrag und der gerichtlichen GG-widrigen Zensur-Verfügung vom 15.11.2013 fehlt eine 2.Abschrift (Ausfertigung) und ein 2.er Satz Anlagen dazu.
! Ebenfalls fehlen _komplett_ die Anlagen mit den angeblichen Beweisen zum "Ordnungsmittelantrag" des Zensors/SÜW/Werner mit Datum 06.12.2013.

Dies ist eine private Kommunikation.
--
Mit freundlichen Grüßen Thomas Budich
15907 Lübben Spreestr. 38

Von: Th Budich
An: verwaltung@agln.brandenburg.de
Datum: Di, 25. Mär 2014 16.56 Uhr
Betreff: Erwiderung 18.03.14: SÜW-454 Unterlassung.(rechtswi. Auskunftsverw. Trink-Wasser, Zensur)

Fall: SÜW-Trinkwasser, Amtsgericht Lübben 20 C 454/13
Zu Protokoll der Geschäftsstelle (Erklärung zur Niederschrift):
(vorab per E-Mail, Papier-Post folgt)

Bezug
a) Gerichtsverhandlung am 18.03.2014 im AG-Lübben
b) Vom Zensorvertreter während des v.g. Termines übergebene Dokumente X14, X15, X16, X17
c) gegnerischer OrdnungsmittelAntrag vom 06.12.2013

Guten Tag, sehr geehrte Damen, Herren, Beamte und Andere!

Anwesend waren: RAe Dr. Matthias Werner (aus Erkner) und MA Ferchow (Kläger/Zensor-Vertreter), f.d. Stadtwerke Lübben (SÜW) Hr. Blaseg f.d. Antragsteller, und einziger "Gast" Hr. Adam der SÜW als Betriebsrat.
Der Unterlassungsantragsteller (Zensor) ist die SÜW Stadtwerke Lübben (Stadt- und Überlandwerke GmbH vertreten durch den GF Dipl.-Ing. Detlef Günther).
Wie üblich stellte sich der Richter nicht vor und identifizierte sich nicht. Die Prozessparteien gaben mündlich ihre Personalien bekannt.
Ich übergab dem Gericht und d.geg.Ast. meine Schriftsätze vom 17.03.2014 nebst Anlagen. V.g. Schriftsätze unterzeichnete Ich beim Richter handschriftlich. Der Richter könnte vermutlich Herr Holger Staudler gewesen sein.

zu c)
Da Ich gemäß dem gerichtlichen/staudlerschen Zensurbeschluß und dem SÜW/Güntherschen-ZensurAntrag meine betreffende Internetseite und legitime Presseveröffentlichung abgeändert und gesperrt habe, ist es unzulässig ein sogenanntes Ordnungsgeld o.ä. zu verhängen.
Mithin ist der gegnerische "OrdnungsmittelAntrag" vom 06.12.2013 weder begründet noch substituiert. Stattdessen wird dort Unwahres behauptet. Das Gericht hat passend dazu im Termin 18.03.2014 ZPO- u. grundrechtswidrig die in Augenscheinnahme der gegenständlichen Internetseite verweigert. Dies obwohl der Unterlassungsverlangende (SÜW/v.d.RAWerner, rechts sitzend) und der Unterzeichner (Internetredakteur, links sitzend) dem Richter (der in der schwarzen Robe vorn Sitzende) dies sofort angeboten hatten.
-> S.a. meinen bisherigen Sachvortrag und die Beweise Anlagen
B09 LOG-File Auszug meiner gegenständlichen Internetseite mit Zensur/Lösch/Sperr-Nachweis sueff1-pub.log
B08 meine zensierte Internetseite vom 11.12.2013 www.budich.org/dossier1/wastlbn1.htm (nicht verfügbar)
-> **Der geg. Antrag ist also abzulehnen.**

zu a)
Die Sach und Rechtslage wurde erörtert und es wurde auf die Schriftsätze hingewiesen. Ich wies auf meine parallelen Anfragen an den Ast./SÜW via www.fragdenstaat.de hin.

- Zu meiner zensierten Internetpressemitteilung (Anl. B08) wies Ich nochmals auf die zugehörige und deutlich erkennbare Fußnote F4 hin. Diese darf nicht außer Betracht bleiben.

- Ich wies auf die fehlenden Angaben in der unzureichenden Auskunft des

Ast. zu diversen Parametern hin (Details s. Schriftsätze).

Sowohl der Ast. als auch das Gericht verweigerten die in Augenscheinnahme meiner Internetseite um zu prüfen was für Daten gesperrt/zensiert wurden oder öffentlich einsehbar sind. Dies ist eine rechtsfehlerhafte Unterlassung seitens des Amtes/Gerichts.
Ich gab zur Kenntnis, das die gegnerischen Behauptungen unzutreffend waren und sind, und Ich gemäß gerichtlichen Zensurbeschluß (Unterl.verfg. vom 15.11.2013 tweverf1.pdf) die Änderungen realisiert habe (Anl. B08). Die Originaldatei auf meiner Internetseite ist _nicht_ mehr _verfügbar_. Die noch veröffentlichten Dokumente sind rechtskonform publiziert. Selbst die Zensorenanlage welche gelb unterlegt die beanstandeten Textstellen darstellt ist nicht veröffentlicht.

- Zur Thematik gesundheitliche/medizinische Bedenken zeigte Ich anhand übergebener Anl. B15 das meine Darstellung dazu (Hautprobleme) wahrheitsgemäß waren und sind. Weitere Gutachten und internationale Studien siehe bisherigen Schriftverkehr.

Es wurden über die Behauptung des Ast. bzgl. angeblich nicht vollständiger Auskunftpflicht diskutiert (Stichwort TWVO "auf Grundlage"). S.a. sein Schreiben vom 10.03.2014. Ich führte gemäß mein Schriftsatz (SS) vom 17.03.2014 dazu aus.
Zudem er sich in seinem SS v.10.03.2014 auf S.5 (tw454ge2.pdf) kontakariert. **Er erkennt dort an "den Verbraucher über _alle_ Kriterien" informieren zu müssen**, will dies mit einer am Recht vorbeigehenden verschlungenen Zweckargumentation mit der Formulierung
"nicht über den gesamten Inhalt der ...Untersuchungen" aufheben. Sowohl die **TWVO** als auch das **AIG** sehen keine Einschränkung der Informationspflicht für den Ast./SÜW vor. Für den Verbraucher und mich sind alle zu untersuchenden Parameter von Bedeutung.

Ebenso sagte die gleichfalls um Auskunft angefragte Aufsichtsbehörde LDS-Gesundheitsamt mir mit E-Mail vom 31.07.2014 zu, das der Ast.(SÜW Stadtwerk) die gewünschten Messergebnisse in Kürze zur Verfügung stellen werde. Dies ist leider nicht erfolgt.
Anl. http://www.budich.org/_pseudo/lbnsuew1.pdf **S.10**
Ebenfalls war und ist mir von Rechtswegen auch gemäß AIG+VIG die beantragte _vollständige_ Ausk. zu geben.
Das Gericht und der Zensor kommentierten dies nicht sachdienlich sondern beharrten darauf, das Ich (diese meinten speziell mich und nicht jeden/beliebigen Bürger, ->Schikane-verdacht.1) keinen Anspruch auf die angeforderten Informationen habe. Die Rechtsrealität ist aber anders.

Der Ast. betonte das die Unterlassungsverfügung (Anm. Zensur) exakt die in seiner Antragsanlage **K01** gelb markierten Stellen betrifft. Darauf basierend sind auch meine Änderungen erfolgt welche zum bereits benannten Dokument B08 führten.

Es haben sich RA Werner f.d.SÜW und Richter Staudler dafür ausgesprochen, dass Ich mich bei zukünftigen Veröffentlichungen bzgl. lübbener (Trink)Wasser mit den Stadtwerken/SÜW "abstimme".
Auf meine Frage ob es sonst noch eine weitere Zensurstelle wie in der DDR gebe erhielt ich (leider ;-) keine Antwort.

zu b)
Der Ast. übergab später dem Gericht und mir folgende Dokumentkopien:
x14) AKS Prüfbericht vom 20.02.2013 bzgl. Trinkwasseranalyse
NP Postbautenstr. REHA-Klinik, Probe 11.02.2013
(hier bisher nicht vorliegend/bekannt)
x15) AKS Prüfbericht vom 19.08.2013 bzgl. Trinkwasseranalyse
NP Majoransheide/Spreewaldkonserve, Probe 07.08.2013
(hier bisher nicht vorliegend/bekannt)
x16) LDS Schreiben vom 13.12.2013 an SÜW: Anhörung ... und

Festlegung des Untersuchungs-Umfanges und -Häufigkeit
(hier bisher nicht vorliegend/bekannt)
X17) LDS Schreiben vom 30.04.2013 an SÜW: Informationen zur Gebührenordnung bzgl. Probenahmen, Kontrolltätigkeit und Überwachungsaufgaben. (hier bisher nicht vorliegend/bekannt, hierzu inrelevant)

Meine Auswertung und Stellungnahme dazu:

Der Ast. übergab ***_keinen_*** Entlastungsnachweis bzgl. Antimon-Analyse. Weder einen amtlichen noch sonst einen.
Siehe seine (unzutreffende) Ankündigung aus SS vom 10.03.2014, Detail s. meine Erwiederung vom 17.03.2014 dazu.)

Auch konnte der Ast. seine Behauptung das das Gesundheitsamt (LDS) zu seiner Entlastung "größere Zeitabstände" festgelegt hat, und der Ast. also "_nicht_ständig" (Fristen, Meß-Zyklen) Antimon-Analysen realisieren muß, weder glaubhaft machen noch nachweisen.
_Im_Gegenteil_: Mit der hergereichten Anl. X16 wurde die Normalität einer mindestens jährlichen
[TWVO-Anl.4 T.II a) Zeile 2/>10m³/d]
Umfassenden [TWVO-Anl.4 T.I b)]
Untersuchung als Netzprobe zu meinen Gunsten bestätigt.
s.a. http://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001/anlage_4_36.html

- Aus Anl. X16 ist erkennbar das die lübbener Stadtwerke (SÜW) der v.g. Aufsichtsbehörde die Prüfberichte ab sofort auch in elektronischer Form zur Verfügung stellen müssen.
- Aus X15 ist eine relativ schlechte Trink-WasserQualität erkennbar. Und zwar bzgl. der Parameter Eisen, Trübung und Färbung. Der Eisengehalt liegt unzulässig über den Grenzwert. Mit 0,943 mg/l also 4,7mal so hoch wie zulässig!

Weiteres und Schlußfolgerung
-Die Streitwertsache wurde diskutiert.
-Der Richter gab seine Ansicht bekannt, daß er die Unterl.Verfg. nicht aufheben werde, und Ich ja in der 2.Instanz versuchen kann mein Recht zu bekommen. (->Schikane-Verdacht.2)
-Eine Schlichtung (Vergleich) erfolgte nicht.
-Es blieb bei den jeweiligen Anträgen.

! Ein eventuell vom Gericht angefertigtes SitzungsProtokoll wurde nicht, wie sonst üblich, vorgelesen!

-Schriftsatz-Termin wurde mit 2...3 Wo. vereinbart.
Die Urteilsverkündung auf den 11.04.2014 terminiert.

Meine wahren Tatsachendarstellungen, meine berechtigten Meinungsäußerungen, das Presserecht und die Rechte aus TWVO und AIG, sprechen für mich und gegen den Zensur-Antragsteller. Meinem Widerspruch ist somit in allen Anträgen stattzugeben.

--
Mit freundlichen Grüßen
Thomas Budich, Lübben _mit_Unterschrift_

Von: "Thomas Budich" (jagd.2@budich.org)
An: holger.staudler@AGLN.Brandenburg.de; verwaltung@agln.brandenburg.de
Datum: Do, 4. Jun 2015 9.58 Uhr
Betreff: Mahnung: Auskunftsanforderung und Pressezwecke: Verfahren AGLN 20 C 454/13 und LGCB 7 T 156/14

Mahnung
An: Amtsgericht Lübben Datum: 09.03.2015
Von: siehe Signatur/hinten (per E-Mail und Papierpost)

Bezug: Az. 20 C 454/13
und LGCB 7 T 156/14

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Senden Sie mir bitte sowohl als Verfahrensbeteiligten als auch als Journalist zu Forschungs-Zwecken aus o.g. Verfahren eine Kopie folgender Dokumente:

(a) Angebliche bzw. vom Gericht und Antragsgegner behauptete "Ausdrucke meiner Internetseite" mit Datum 05.12.2013

(b) Angebliche bzw. vom Gericht und Antragsgegner behauptete "Ausdrucke meiner Internetseite" mit Datum 12.05.2014

Diese Dokumente wurden mir bislang trotz Anforderung, Notwendigkeit und Ermahnungen nicht vorgelegt.

Die Vorlage soll unverzüglich und spätestens zum 24.03.2015 hier eintreffend erfolgen.

Bevorzugt ist eine elektronische Version als PDF-Datei.

Eine Auskunftsverweigerung durch die Justiz Brandenburg in Form des Amtsgericht Lübben und des Landgericht Cottbus wird selbstverständlich internet-öffentlich dokumentiert werden.

--
Mit freundlichen Gruessen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
auch: freier Internet-Journalist im Spreewald
Spreestr.38 15907 Lübben http://www.budich.org/_justiz/
http://www.budich.org/_pgp-key/dmr2048.asc
Verfügbar: Verschlüsselung und digitale Signatur mit PGP